

16
BUNDESGERICHTSHOF

2037 087

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR_158/63

URTEIL

Verkündet am

1. Februar 1966

Hirth

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Irmgard K [REDACTED] verwitwete S [REDACTED]
geb. F [REDACTED] in F [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

gegen

den Versicherungsinspektor a.D. Anton S [REDACTED],
F [REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -.

11

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 1. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 25. Juni 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe ihres am 25. November 1957 verstorbenen Ehemanns Werner S. [REDACTED]. Dessen Eltern, der Beklagte und seine erste Ehefrau Helene geb. D. [REDACTED], waren je zur Hälfte Miteigentümer des Grundstücks N. [REDACTED]straße 1 in F. [REDACTED]. Sie errichteten am 10. Februar 1947 ein privatschriftliches Testament folgenden Inhalts:

- "1. Wir, die Eheleute S. [REDACTED], sind Eigentümer des im Grundbuch von F. [REDACTED] Band 37 Blatt 2035 verzeichneten Hausgrundstücks N. [REDACTED]straße 1.
2. (1) Meine Ehefrau Helene S. [REDACTED], geb. D. [REDACTED], ist hälftige Eigentümerin des in O. [REDACTED], G. [REDACTED]straße Nr. 1, belegenen Grundstücks ein Geschäftshaus darstellend, Grundbuch O. [REDACTED] Blatt 1325/17.

(2) Bezüglich des zu 1 bezeichneten Grund-

- 3 -

stücks N[REDACTED]straße [REDACTED] setzen wir uns zu-
nächst gegenseitig zum Alleinerben ein.

(3) Im eintretenden Falle der Wiederverhei-
ratur eines der Überlebenden Ehegatten,
hält sich dieser an die Verpflichtung ge-
bunden, auf jederzeitigen Verlangens unseres
Sohnes, dem Steuerinspektor Werner S[REDACTED]
[REDACTED], diesem das Hausgrundstück N[REDACTED]-
straße [REDACTED] aufzulassen.

.....

(7) Ferner soll im Möglichkeitsfalle der
Wiederverheiratung eines der Eheleute S[REDACTED]
[REDACTED] verpflichtet sein, das Herrenzimmer,
Schreibtisch, Bücherschrank, Tisch, Klavier,
Teppisch, Stühle, Bilder und Beleuchtung
unserem Sohn auf jederzeitigen Wunsch unent-
geltlich herauszugeben.

(8) Bezüglich des zu Nr. 2 bezeichneten Haus-
grundstücks in O[REDACTED], G[REDACTED]-
straße [REDACTED] ist meine Ehefrau die Hälfte Eigen-
tümerin.

(9) DieserHälfteanteil soll mein Sohn Werner
S[REDACTED] nach dem Tod der Ehefrau allein
erben."

Frau Helene S[REDACTED] verstarb am 11. Juni 1948.

Der Beklagte, der am 24. November 1949 eine zweite
Ehe eingegangen war, und sein Sohn Werner beantragten
in notarieller Urkunde vom 13. November 1953 die Ertei-
lung eines Erbscheins dahin, daß Helene S[REDACTED] von
Ihnen je zur Hälfte beerbt worden war. Dieser Erbschein
wurde am 25. November 1953 erteilt.

Ebenfalls am 13. November 1953 schlossen der Be-
klagte und sein Sohn einen notariellen Vertrag, in dem
sie sich als Miterben zu gleichen Teilen nach Helene
S[REDACTED] dahin über deren Nachlaß auseinandersetzten,
daß der Beklagte Alleineigentümer des Grundstücks in F[REDACTED]

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1h

werden und Werner S. [REDACTED] den Miteigentumsanteil an dem Grundstück in O. [REDACTED] erhalten sollte. Dementsprechend wurden die Auflassungen erklärt und sind die Eintragungen in den Grundbüchern erfolgt. In § 2 des Vertrags vom 13. November 1953 heißt es:

"Der Erschienene zu 2 (Werner S. [REDACTED]) hat das Recht, jederzeit von dem Erschienenen zu 1 (Beklagter) zu verlangen, daß ihm das gesamte Grundstück N. [REDACTED] Straße [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von N. [REDACTED] Band 106 Blatt 4393, zu Eigentum übertragen und aufgelassen wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Erschienenen zu 1 den lebenslänglichen Nießbrauch an diesem Grundstück N. [REDACTED] Straße [REDACTED] einzuräumen und im Grundbuch sicherzustellen."

Werner S. [REDACTED], der seit 5. November 1948 mit der Klägerin verheiratet war, hat keine Abkömmlinge hinterlassen. Er und die Klägerin hatten einander durch privatschriftliches gemeinschaftliches Testament vom 25. Oktober 1949 gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt. Die Testamentsurkunde, die Werner S. [REDACTED] anlässlich eines Streites mit seiner Ehefrau zerrissen hatte, wurde nach seinem Tode - lesbar wieder zusammengesetzt - an das Nachlaßgericht abgeliefert und von diesem eröffnet. Nach dem auf Grund des Testaments erteilten Erbschein vom 31. Juli 1958 ist die Klägerin Alleinerbin ihres Ehemannes.

Über dessen Nachlaß wurde Nachlaßverwaltung angeordnet.

Als Alleinerbin ihres Ehemannes fordert die Klägerin von dem Beklagten die Übereignung des in dem Testament vom 10. Februar 1947 und in dem Erbauseinandersetzungsver-

trag vom 13. November 1953 genannten Grundstücks in F[REDACTED]. Sie ist von dem Nachlaßverwalter ermächtigt worden, den Anspruch für die Nachlaßverwaltung im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Zwischen der Klägerin und dem Nachlaßverwalter besteht Einigkeit darüber, daß das Grundstück, wenn es der Klägerin übereignet wird, der Nachlaßverwaltung unterliegen soll.

Die Klägerin hat beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, die Auflassung des im Grundbuch von F[REDACTED] Band 106 Blatt 4393 auf seinen Namen eingetragenen Grundstücks an sie zu bewilligen und die Umschreibung im Grundbuch zu beantragen Zug um Zug gegen Eintragung eines lebenslänglichen Nießbrauchsrechts zu seinen Gunsten.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat die Klagebefugnis der Klägerin bestritten und im übrigen vorgetragen: Sein Sohn Werner habe ihm wiederholt erklärt, das elterliche Vermögen dürfe keinesfalls seiner Ehefrau zufallen und er werde die Auflassung des Grundstücks nicht fordern, solange sein Vater und seine Stiefmutter lebten. Der Auflassungsanspruch sei höchstpersönlicher Natur und deshalb unvererblich gewesen. Daran habe auch der Erbauseinandersetzungsvertrag nichts geändert, weil sich Werner S[REDACTED] darin nur seine testamentarischen Rechte habe bestätigen lassen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, das

Grundstück N [REDACTED] straÙe [REDACTED] in F [REDACTED] zur ideellen Hlfte an die Klgerin aufzulassen und insoweit deren Eintragung als Miteigentmerin zu 1/2 zu bewilligen. Im brigen hat es die Klage abgewiesen.

Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Das Oberlandesgericht hat mit Urteil vom 8. November 1960 die Berufung der Klgerin zurckgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage in vollem Umfang mit der Begrndung abgewiesen, sie sei wegen fehlender ProzeÙfhrungsbefugnis der Klgerin unzulssig.

Auf die Revision der Klgerin hat der Senat mit Urteil vom 28. November 1962, V ZR 9/61 (BGHZ 38,281) dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurckverwiesen. Er hat die ProzeÙfhrungsbefugnis der Klgerin bejaht.

In seinem Urteil vom 25. Juni 1963 hat das Oberlandesgericht die Berufung der Klgerin wiederum zurckgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage in vollem Umfang als unbegrndet abgewiesen.

Mit ihrer auch hiergegen eingelegten Revision verfolgt die Klgerin ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte beantragt Zurckweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgrnde:

Die Parteien streiten in der Revisionsinstanz lediglich noch darum, wie die sowohl in dem gemeinschaftlichen Testament vom 10. Februar 1947 als auch in dem

Erbauseinandersetzungsvertrag vom 13. November 1953 enthaltene Bestimmung, daß Werner S [REDACTED], der Ehemann der Klägerin und Sohn des Beklagten, jederzeit die Auflassung des Grundstücks N [REDACTED] straße [REDACTED] in F [REDACTED] verlangen könne, rechtlich zu beurteilen ist. Das Berufungsgericht ist der Ansicht des Beklagten gefolgt und hat in dem Auflassungsverlangen eine weitere aufschiebende Bedingung für die ein Vermächtnis darstellende Zuwendung des Grundstücks an Werner S [REDACTED] gesehen mit der Folge, daß das Vermächtnis mit Rücksicht auf den vor dem Eintritt dieser Bedingung erfolgten Tod Werner S [REDACTED] nicht im Sinne des § 2177 BGB angefallen sei. Die Revision meint demgegenüber, in dem Auflassungsverlangen liege allenfalls eine Hinausschiebung des bereits mit der Wiederverheiratung des Beklagten entstandenen Vermächtnisanspruchs. Sie folgert hieraus, daß der Auflassungsanspruch auf die Klägerin als Alleinerbin ihres Ehemannes übergegangen sei und sie deshalb anstelle ihres Rechtsvorgängers jederzeit den Anspruch geltend machen könne.

Das Berufungsgericht ist zu seiner Auffassung auf Grund der Auslegung des gemeinschaftlichen Testaments vom 10. Februar 1947 gekommen, demgegenüber es dem Erbauseinandersetzungsvertrag vom 13. November 1953 deshalb keine selbständige Bedeutung beigemessen hat, weil die Vertragsschließenden sich in ihm darauf beschränkt hätten, die Anordnungen des Testaments zu verwirklichen und zu bestätigen. Seine Auslegung des Testaments begründet das Berufungsgericht im einzelnen wie folgt:

Bei dem Auflassungsverlangen des Sohnes des Beklagten handle es sich nicht bloß um den Aufschub der Fälligkeit einer mit der Wiederverheiratung des Beklagten bereits unbedingt gewordenen Forderung. Der für den Wiederverheiratungsfall getroffenen Anordnung habe die Vorstellung der Erblasser zu Grunde gelegen, daß der Sohn den längstlebenden Ehegatten überleben würde. Dies gehe schon aus der im übrigen rechtlich bedeutungslosen Testamentsbestimmung hervor, derzufolge Werner S. [REDACTED] beim Erlöschen des Nießbrauchs mit dem Tode des Längstlebenden "Alleinerbe" des Grundstücks sein sollte. Noch stärker spreche für diese auch nach der Lebenserfahrung begründete Annahme der mit der Wiederverheiratklausel verfolgte Zweck. Die Testatoren hätten damit verhindern wollen, daß die zu Lebzeiten der Ehegatten geschaffenen Vermögenswerte ganz oder teilweise auf einen zweiten Ehegatten oder auf zweiteheliche Abkömmlinge übergingen. Dieses Vorhaben erkläre sich daraus, daß ein gemeinsamer Abkömmling vorhanden gewesen sei, dem der beiderseitige Nachlaß ungeschmälert erhalten bleiben sollte. Sei der Bedachte noch vor dem Längstlebenden und bevor er die Übereignung des Grundstücks gefordert habe, verstorben, so sei diejenige Person weggefallen, deren zur Zeit der Testamentserrichtung erwartetes künftiges Alleinerbrecht die Ehegatten hätten sichern wollen. Die Anordnung sei in diesem Fall bedeutungslos geworden, weil nun nicht mehr das Bedürfnis bestanden habe, das in der Ehe erworbene Vermögen der blutsmäßigen Nachkommenschaft zu erhalten. Aus dieser im Testament zum Ausdruck kommenden Willensrichtung der Erblasser sei zu schließen, daß die Eheleute S. [REDACTED] die Gültigkeit ihrer Zuwendung von der Stellung des Auflassungsverlangens durch den Sohn abhängig gemacht hätten. Der Anfall des Vermächtnisses sei des-

halb, wofür auch die Auslegungsregel des § 2074 BGB spreche, unter die weitere Bedingung gestellt worden, daß Werner Steinberger die Geltendmachung seiner Rechte erlebte. Für eine solche im Ergebnis höchstpersönliche Ausgestaltung des dem Sohn des Beklagten zugewendeten Rechts spreche auch, daß die Erblasser die Stellung des Auflassungsverlangens dem freien Ermessen ihres Sohnes vorbehalten hätten. Die Ausübung dieser Befugnis sei nach der Vorstellung der Ehegatten von den blutsmäßigen Bindungen zwischen dem Kind als Berechtigten und dem Elternteil als Verpflichteten beeinflusst gewesen; es habe zu erwarten gestanden, daß der Sohn sein Recht nur bei Gefährdung seiner künftigen Erwerbsaussicht geltend machen und daß er dabei schonend für den Leistungspflichtigen vorgehen würde. Diese Gewähr sei dann nicht mehr gegeben gewesen, wenn das Ermessen von etwaigen Erben des Abkömmlings, die nicht mit den Testatoren verwandt zu sein brauchten, ausgeübt würde. Nur der Sohn habe deshalb die Übereignung des Grundstücks fordern und damit den Anfall des Vermächtnisses an ihn herbeiführen können. Sei er verstorben, ohne sein Recht ausgeübt zu haben, so sei damit der mit der Anordnung verfolgte Zweck entfallen. Der mutmaßliche Wille der Erblasser habe in diesem Fall nur dahingehen können, daß der Längstlebende nunmehr selbst über das weitere Schicksal des Nachlasses entscheiden sollte.

Die Revision meint demgegenüber zunächst und im wesentlichen, die Auslegung des Testaments vom 10. Februar 1947 durch das Berufungsgericht dahin, die als Vermächtnis anzusehende Zuwendung des Grundstücks N. [REDACTED] Straße in F. [REDACTED] an Werner S. [REDACTED] sei nicht nur durch die Wiederverheiratung des Beklagten, sondern

auch noch dadurch aufschiebend bedingt gewesen, daß Werner S. [REDACTED] ausdrücklich die Auflassung des Grundstücks verlangte, sei mit Wortlaut und Wortsinn der Nr. 2 Abs. 3 des Testaments nicht zu vereinbaren; hiernach sei die Entstehung des aus dem Vermächtnis sich ergebenden Forderungsrechts nur durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten aufschiebend bedingt gewesen; die Testamentsbestimmung, daß Werner S. [REDACTED] jederzeit die Auflassung des Grundstücks verlangen könne, sei keine weitere aufschiebende Bedingung für die Entstehung des Forderungsrechts gewesen, sondern lediglich die sich insoweit aus der Annahme eines Vermächtnisses ergebende Rechtsfolge.

Die Rüge ist unbegründet.

Wenn der Beklagte und seine erste Ehefrau bei der Abfassung des Testaments vom 10. Februar 1947 mit der Vereinbarung, daß das Grundstück nach der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten an ihren Sohn auf dessen jederzeitiges Verlangen aufzulassen sei, lediglich die rechtliche Folge davon zum Ausdruck bringen wollten, daß der überlebende Ehegatte bereits mit seiner Wiederverheiratung zur Auflassung des Grundstücks verpflichtet sein sollte, wie die Revision meint, so hätten sie damit etwas Selbstverständliches und deshalb Überflüssiges niedergelegt. Denn wenn der Anfall des Vermächtnisses lediglich durch die Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten aufschiebend bedingt gewesen wäre, so wäre, wie auch die Revision hervorhebt, nach § 271 Abs. 1 EGB die Fälligkeit der Vermächtnisforderung mit ihrer Entstehung zusammengefallen, so daß Werner Steinberger mit seinem Auflassungsverlangen eine bereits entstandene und auch fällige Forderung geltend

gemacht hätte. Eindeutig ist dies aber entgegen der Meinung der Revision nicht, weil, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang mit Recht ausführt (BU S. 17/18), in der in Frage stehenden Testamentsbestimmung von einem jederzeitigen Auflassungsverlangen die Rede ist und dieser Ausdruck sinngemäß nicht nur in Nr. 2 Abs. 7 des Testaments, sondern auch in § 2 des Erbauseinandersetzungsvertrags vom 13. November 1953, in dem nach der Auffassung des Berufungsgerichts die testamentarischen Anordnungen verwirklicht und bestätigt worden sind, wiederkehrt. Da sich hieraus ausreichende Anhaltspunkte dafür ergeben, daß es sich bei der streitigen Testamentsbestimmung, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführt, nicht lediglich um einen versehentlichen Zusatz handelte, sondern mit ihr eine weitere Vereinbarung getroffen werden sollte, ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum von der Auslegungsbedürftigkeit der Testamentsbestimmung ausgegangen. Im übrigen muß sich die Revision entgegenhalten lassen, daß sie selbst die Bestimmung des Testaments, daß Werner S. [REDACTED] jederzeit die Auflassung des Grundstücks verlangen könne, nicht als völlig eindeutig ansieht. Denn nach ihrer Meinung ist diese Testamentsbestimmung nicht nur als bloße Wiederholung der durch die Wiederverheiratung des Beklagten nach §§ 2174, 2177 BGB bereits eingetretenen Rechtsfolge, sondern (wie sich aus der weiteren Revisionsbegründung ergibt) allenfalls auch als Hinausschiebung der Fälligkeit des durch die Wiederverheiratung bereits entstandenen Vermächtnisanpruchs anzusehen. Zu einer solchen beschränkten Auslegungsbedürftigkeit der streitigen Testamentsbestimmung gibt der Wortlaut jedoch keinen Anlaß.

Die somit zu Recht erfolgte Auslegung der streitigen Testamentsbestimmung durch das Berufungsgericht kann von der Revision nur in beschränktem Umfang, nämlich nur insoweit angegriffen werden, als gesetzliche Auslegungsgrundsätze verletzt sind oder Prozeßstoff übergangen ist. Die in diesem Rahmen sich haltenden Revisionsangriffe sind jedoch unbegründet.

Das gilt zunächst für die ohne nähere Begründung erhobene Rüge der Verletzung des § 133 BGB. Entsprechend dieser Vorschrift hat das Berufungsgericht für seine Auslegung insbesondere mit Recht die Aussage des Beklagten bei seiner richterlichen Befragung mit verwertet, daß im Falle seiner Wiederverheiratung Werner S. [REDACTED] nicht automatisch, sondern erst dann Eigentümer des Grundstücks werden sollte, wenn er das Auflassungsverlangen stellte. Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken dagegen, daß das Berufungsgericht diese Aussage des Beklagten dadurch als bestätigt angesehen hat, daß der Beklagte in dem Erbauseinandersetzungsvertrag vom 13. November 1953 das Grundstück in F. [REDACTED] trotz seiner bereits erfolgten Wiederverheiratung erhalten hatte. Die Revision wendet sich weiter gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, dadurch, daß Werner Steinberger verstorben sei, bevor er das Auflassungsverlangen gestellt habe, sei der mit der streitigen Testamentsbestimmung verfolgte Zweck entfallen. Sie meint, dieser angebliche Zweck wäre auch dann nicht, zumindest jedenfalls nur unvollkommen, erreicht worden, wenn der Rechtsvorgänger der Klägerin den streitigen Auflassungsanspruch noch zu seinen Lebzeiten geltend gemacht hätte; denn daß dann das den Gegenstand der Klage bildende Grundstück mit seinem Tode ebenfalls nicht auf die Klägerin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergehen sollte, habe das Beru-

funksgericht nicht festgestellt und habe der Beklagte auch nicht behauptet.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Es ist zwar richtig, daß die von der Revision aufgeführte Folge eingetreten wäre, wenn Werner S. [REDACTED] noch vor seinem Tode die Auflassung des Grundstücks verlangt hätte. Nach dem der streitigen Testamentsbestimmung von dem Berufungsgericht gegebenen Inhalt sollte er aber gerade dadurch, daß er das Auflassungsverlangen nicht stellte, in der Lage sein, diesen Erfolg zu verhindern und damit zu ermöglichen, daß das Grundstück bei seinem überlebenden Elternteil verblieb.

Inwiefern das Berufungsgericht zu Unrecht die Rechtsnatur des Vermächtnisses als Indiz für den angeblichen hypothetischen Erblasserwillen benutzt haben soll, wie die Revision schließlich noch rügt, ist nicht ersichtlich.

1h

Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil der Klägerin enthalten, war deren Revision somit mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Mattern